



Stadtverordnete Rajaa Rafrafi

Mobil: +49 (0)151 599 64 552
Mail: rajaa.rafrafi@rajaarafrafi.de
Web: www.rajaarafrafi.de

Datum: 17.09.2024

**An den Oberbürgermeister
Uwe Schneidewind**
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Große Anfrage der Stadtverordneten Rajaa Rafrafi vom 17.09.2024

Sitzung am	Gremium
11.11.2024	Rat der Stadt Wuppertal

Wahlen 2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im Jahr 2025 möchte ich mit dieser großen Anfrage wichtige Aspekte und Fragestellungen zur Wahlorganisation, -durchführung und -transparenz ansprechen. Die Wahlen sind ein zentrales Element unserer Demokratie und erfordern eine sorgfältige Planung sowie umfassende Maßnahmen, um die Integrität und Fairness des Wahlprozesses zu gewährleisten.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, folgende Fragen zu beantworten:

Wahlrechtsausschluss

1. Wie hoch ist jeweils die Zahl der Personen, aufgeteilt in weiblich und männlich, die nach § 45 StGB (Stichtag 31.08.2024)
 - a) das passive Wahlrecht und
 - b) das aktive Wahlrecht verloren haben?
2. Wie erfolgt eine Berechnung der Dauer des Verlustes des Wahlrechtes, sofern keine weitere Mitteilung nach § 45a Abs. 2 vorliegt? Welches Datum wird vorab hinterlegt?
3. Hintergrund der folgenden Frage ist der Tatsache geschuldet, dass die Gerichte/Staatsanwaltschaft überlastet sind und nicht zeitnah Informationen bereitstellen. Zusätzlich erfolgt eine Mitteilung nach § 45b StGB immer an die ursprüngliche Gemeinde, die die Erstmeldung nach § 45 StGB erhalten hat. Eine Weiterleitung der Mitteilung ist nicht immer zeitnah gewährleistet oder bleibt u.a. aus.

Wann erfolgt eine Aktualisierung bzw. eine Neuberechnung der Daten bzgl. des Datums zu Wiedererlangung des aktiven und passiven Wahlrechtes?

- a) Wie verhindert man, dass der Verlust des Wahlrechtes nicht unberechtigt fortbesteht?
- b) Welche Handlungsanweisung wird den verantwortlichen Sachbearbeitern diesbezüglich vorgegeben?

4. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisher in § 13 Nr. 2 (bezüglich in allen Angelegenheiten betreuter Personen) und Nr. 3 (bezüglich Personen, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 Strafgesetzbuch mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden) geregelten Wahlrechtsausschlüsse für verfassungswidrig erklärt. Diese Änderung trat am 01.07.2019 in Kraft.

Wurde der Datenbestand bzgl. der oben genannten Änderung (01.07.2019) vollständig angepasst?

5. Erfolgt eine Übermittlung der Mitteilung über den Wegzug einer Person mit anhängigen Wahlrechtsausschluss in eine andere Gemeinde mit bekannter Adresse / Stadt automatisch?

- a) Wenn nein, welche Maßnahmen werden getroffen, um den zeitnahen Informationsfluss zwischen den Gemeinden zu gewährleisten.
- b) Erfolgen ein Abgleich und eine Bereinigung der Daten? Wenn ja, wie oft im Jahr.

6. Wie hoch waren sowohl zum Stichtag 31.12.2023 als auch zum 31.05.2024 die Zahlen der Personen, die zum Zeitpunkt eines Wahlrechtsausschlusses und mit Wuppertaler Meldeadresse von Wuppertal weggezogen sind?

- a) Wegzug ohne weitere Angaben der neuen Adresse / Gemeinde
- b) Wegzug mit bekannter Adresse / Gemeinde. Ich bitte, die einzelnen Gemeinden mit der Anzahl der betreffenden Personen aufzuführen.

7. Wie viele Personen haben einen physischen Zugang zu den Mitteilungen nach § 45 StGB, insbesondere zu den möglicherweise von der Staatsanwaltschaft beigelegten Gerichtsakten?

8. Wer ist für die Weitergabe der Mitteilungen nach § 45 & § 45b StGB zuständig, wenn die betreffende Person in eine andere bekannte Gemeinde wegzieht?

9. Innerhalb welcher Zeit werden die Mitteilungen nach § 45 & § 45b StGB an die Wegzugsgemeinde weitergeschickt?

10. Wie hoch ist die Anzahl der Personen, deren passives Wahlrecht zum Stichtag 31.08.2024 noch entzogen ist? Ich bitte um Aufschlüsselung jeweils in den Hauptkategorien (weiblich/männlich) nach den folgenden Kriterien
- a) Deutsche (keine Doppelstaatler)
 - b) EU-Ausländer
 - c) Ausländer ohne EU-Ausländer
11. Wie hoch ist die Anzahl der Personen, deren aktives Wahlrecht zum Stichtag 31.08.2024 noch entzogen ist? Ich bitte um Aufschlüsselung jeweils in den Hauptkategorien (weiblich/männlich) nach den folgenden Kriterien
- a) Deutsche (keine Doppelstaatler)
 - b) EU-Ausländer
 - c) Ausländer ohne EU-Ausländer

Beispiel jeweils für Punkt 10 und 11

	Weiblich	Männlich	Gesamt
a)	Anzahl	Anzahl	Anzahl
b)	Anzahl	Anzahl	Anzahl
c)	Anzahl	Anzahl	Anzahl

Wahlen 2025

Im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 21 vom 30. Juli 2024 - Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024“ wird von der **zusätzlichen Abfrage der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer** gesprochen. (Artikel 1 Nr. 5c).

12. Sind nunmehr die Angaben E-Mail-Adresse und Telefonnummer für das Formblatt der Unterstützungsunterschriften verpflichtend?
- a) Ist dieses auf dem Formblatt entsprechend gekennzeichnet? Wenn ja, bitte ich Sie, den genauen Wortlaut zu benennen.
 - b) Wenn möglich, bitte ich Sie, eine Mustervorlage des überarbeiteten Formblattes der Anlage 14a, 14b, 14c und 14d der Kommunalwahlordnung vorzulegen.
13. Die zusätzlichen Angaben dienen zur besseren Überprüfung und somit zur Verhinderung von Erschleichen von Unterschriften. Welche Handlungsanweisung wird den Sachbearbeitern vorgegeben, wann und in welchem Umfang sie dieses Instrument Effektiv nutzen?
14. Bietet die Stadt eine persönliche Beratung für neue Wählergruppen/Einzelbewerber zwecks Teilnahme an den Kommunal- und Integrationswahlen 2025? Wenn ja, bitte ich um Bekanntgabe der Kontaktdaten und Beratungszeiten. Wenn ja, wie viele Sachbearbeiter sind dazu fachlich befähigt?
15. Wird es zu den Wahlen im Jahr 2025 mehrere Briefwahllokale (Kommunalwahl/ Bundestagswahl) geben? Wenn ja, wo? Wenn nein, bitte ich um Begründung.

16. Wird oder ist bereits für die kommende Wahl 2025 externes Personal (Wahlhelfer ausgeschlossen) eingestellt? Wenn ja, bitte ich um Anzahl der Stellen mit einer Aufschlüsselung nach
- a) Entgeltgruppe
 - b) Beschäftigungsart
 - c) Beschäftigungsverhältnis

17. Die kommenden Wahlen im Jahr 2025 haben zur Folge, dass die Mindestalter-Voraussetzung für Wahlhelfer unterschiedlich festgelegt ist. Für die Bundestagswahl liegt die Mindestalters-einschränkung bei 18 Jahre und für die Kommunalwahl/Integrationswahl 16 Jahre.

Wie wird die Stadt Wuppertal bzgl. der Rekrutierung der Wahlhelfer und der unterschiedlichen Mindestalterseinschränkung verfahren?

Mit freundlichen Grüßen

Rajaa Rafrafi
Einzelstadtverordnete